

TRAGBARE LEITERN

07.07.2021 – WKOÖ.

Übersicht:

- Unfälle im Zusammenhang mit tragbaren Leitern
- Rechtliche Grundlagen
- Arbeiten auf Dächern
- Schornsteinreinigungsarbeiten
- Empfehlungen

Unfallstatistik

Zahlen & Fakten

<u>Unfälle im Zusammenhang mit Leitern:</u>	<u>Anteil:</u>
▪ Verunfallter wird von Gegenstand mitgerissen	18 %
▪ Kontrollverlust über Gegenstand	2 %
▪ Verunfallter von oben getroffen	1 %
▪ Absturz von der Leiter	71 %
▪ Leiter mit Objekt zusammengestoßen	4 %
▪ Umknicken auf der Leiter	4 %

Unfallstatistik

Zahlen & Fakten

Unfallursache:

Anteil:

- Leiter weggerutscht 25 %
- Leiter weggekippt 13 %
- von Sprosse/Stufe abgerutscht/verfehlt 44 %
- Absturz durch Fremdeinwirkung (z.B. Fahrzeug) 2 %
- defekte Leiter in Verwendung 3 %
- Absturz infolge einer Einwirkung (z.B. Stromschlag) 3 %
- sonstige Ursachen 10 %

- Kennzeichnung nach EN131-3 „Benutzerinformation“

Sicherheits- und Gebrauchsanweisung für Stehleitern

Hersteller/Vertrieber: _____
Anschrift: _____
Internetadresse: _____
 bestehend aus _____ Teilen
 max. Länge bei der Benutzung: _____
 max. Höhe in Gebrauchsstellung: _____
gemäß EN 131
Herstelldatum: _____ (MM/JJJJ)
Seriennummer: _____
Gewicht der Leiter: _____ kg
 Isolierung: ☐ ja ☐ nein
 Die _____ Sprosse von oben ist die oberste Sprosse, die als Standfläche genutzt werden darf.

Beschädigte Leitern sofort aus dem Verkehr ziehen!

Abteilung: _____
Nächste Prüfung: _____

Artikel-Nr. 41201
 Ø 15 mm
 Plakette
 hier
 einkleben



TRAGBARE LEITERN

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ASchG – Arbeitnehmer*innenschutzgesetz
- AM-VO – Arbeitsmittelverordnung
- BauV - Bauarbeiterschutverordnung
- ÖNORM EN131-Teil 1 bis 4 „tragbare Leitern“
- ÖNORM Z1510: 2008
Tragbare Leitern - Verwendung, Aufbewahrung, Kontrolle, Prüfung

LEITERN

VERTRAUENSGRUNDSATZ

Werden tragbare Leitern als Arbeitsmittel erworben, die nach den für sie **geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet** sind, können Arbeitgeber*innen, die über **keine anderen Erkenntnisse** verfügen, davon ausgehen, dass diese Arbeitsmittel hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen **entsprechen**.

sinngemäß - § 33 (4) ASchG

- ✓ beispielsweise **Prüfaukleber EN 131**
- ✓ Leitern weisen **keine CE-Kennzeichnung** auf!

LEITERN

VERTRAUENSGRUNDSATZ

EN131 – es werden zwei Klassen unterschieden:

- **Leitern für den beruflichen Gebrauch**
Dauerhaltbarkeitsprüfung 50.000 Zyklen
Festigkeitsprüfung Prüflast von 2.700 N
- **Leitern für den privaten Gebrauch**
Dauerhaltbarkeitsprüfung 10.000 Zyklen
Festigkeitsprüfung Prüflast von 2.250 N

ANLEGELEITER

§36 AM-VO



Die **Schrägstellung** von Anlegeleitern darf nicht flacher als 3 : 1 und nicht steiler als 4 : 1 sein – **70 bis 75°**

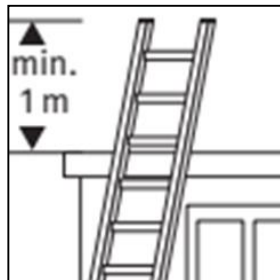
Sprossenanlegeleitern dürfen nur bis zu einer Länge von 8,00 Meter verwendet werden, es sei denn, es sind **geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Leiter gegen Umfallen** getroffen.

ANLEGELEITER

§36 AM-VO

Leitern dürfen nicht an Stützpunkte angelehnt werden, die keine **ausreichende Standsicherheit** der Leitern gewährleisten.

Anlegeleitern müssen um **mindestens 1,00 Meter über die Ein- oder Ausstiegsstelle** hinausragen, wenn nicht eine andere Vorrichtung ausreichend Gelegenheit zum Anhalten bietet.



ANLEGELEITER

§36 AM-VO

Leitergänge müssen derart **gegeneinander versetzt angebracht** sein, dass **herabfallende Gegenstände** den darunterliegenden Leitergang nicht treffen können.

Befindet sich unter Leitergängen ein **Durchgang** oder ein Arbeitsplatz, muss eine **ausreichende Sicherung gegen herabfallende Gegenstände** angebracht sein.



ANLEGELEITER

§36 AM-VO

Von Anlegeleitern aus dürfen **nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum** durchgeführt werden, wie einfache Montage- und Installationsarbeiten.

Für diese Arbeiten dürfen nur **unterwiesene, erfahrene** und **körperlich** geeignete Arbeitnehmer*innen herangezogen werden.

Im Freien dürfen die Arbeiten von der Leiter aus nur bei **günstigen Witterungsverhältnissen** durchgeführt werden.



ANLEGELEITER

§36 AM-VO

Bei einer **Absturzhöhe von mehr als 5 m** darf von Anlegeleitern aus zudem nur gearbeitet werden, wenn

1. die ArbeitnehmerInnen **PSAgA** verwenden oder
2. besondere geeignete Maßnahmen zur **Sicherung** der Leiter **gegen Umfallen** getroffen sind.

LEHRLING & LEITER

§7 Ziffer 3 KJBG-VO

Dabei ist die Höhe des Standplatzes entscheidend:

Anlegeleiter	Jugendliche	Jugendliche in Ausbildung
Standplatz bis 5 m Höhe	ja	ja
Standplatz über 5 m Höhe	nein	ja, nach 18 Monaten unter Aufsicht erlaubt

Stehleitern	Jugendliche	Jugendliche in Ausbildung
Standplatz bis 3 m Höhe	ja	ja
Standplatz über 3 m Höhe	nein	ja, nach 18 Monaten unter Aufsicht erlaubt

Prüfung & Kontrolle

§17 (2) ASchG

Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass **Arbeitsmittel**, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie Einrichtungen zur Brandbekämpfung und zur Rettung aus Gefahr **in regelmäßigen Abständen** auf ihren **ordnungsgemäßen Zustand überprüft** werden und **festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt** werden.

Prüfung & Kontrolle

§ 37 ASchG - Prüfung von Arbeitsmitteln

Abnahmeprüfungen, **wiederkehrende Prüfungen** und Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen dürfen nur durch **geeignete fachkundige Personen** durchgeführt werden.

Der Personenkreis, der die Prüfungen durchführen darf, ist für die Arbeitsmittel, die unter die AM-VO fallen, in der AM-VO festgelegt.

Fachkundige Person zur innerbetrieblichen Überprüfung von tragbaren Leitern

Prüfung & Kontrolle

§ 2 AM-VO – Fachkundige Personen

Fachkundig im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die die **erforderlichen fachlichen Kenntnisse** und **Berufserfahrungen** besitzen und auch die Gewähr für eine **gewissenhafte Durchführung** der ihnen übertragenen Arbeiten bieten.

Die Fachkunde setzt somit entsprechende **Kenntnisse**, entsprechende **Fähigkeiten** und eine entsprechende **Zuverlässigkeit** voraus.

Prüfung & Kontrolle

§ 2 AM-VO – Fachkundige Personen

Die Entscheidung darüber, welche Betriebsangehörigen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen besitzen und die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Arbeiten bieten, **obliegt letztlich dem AG, der diese Entscheidung auch verantwortet.**

Prüfung & Kontrolle

Zusammenfassung EN131 bis Z1510

- Abnahmeprüfung durch den Hersteller
- **Inbetriebnahme** durch eine fachkundige Person
 - Inventarnummer
 - Prüfblatt anlegen
 -
- vor jeder Verwendung auf **offensichtliche Beschädigungen und Mängel** durch Benutzer
- **wiederkehrende Prüfung** durch eine fachkundige Person – 1 x jährlich, längstens 15 Monate

Prüfung & Kontrolle

ÖNORM Z1510:2008

Anwendungsbereich:

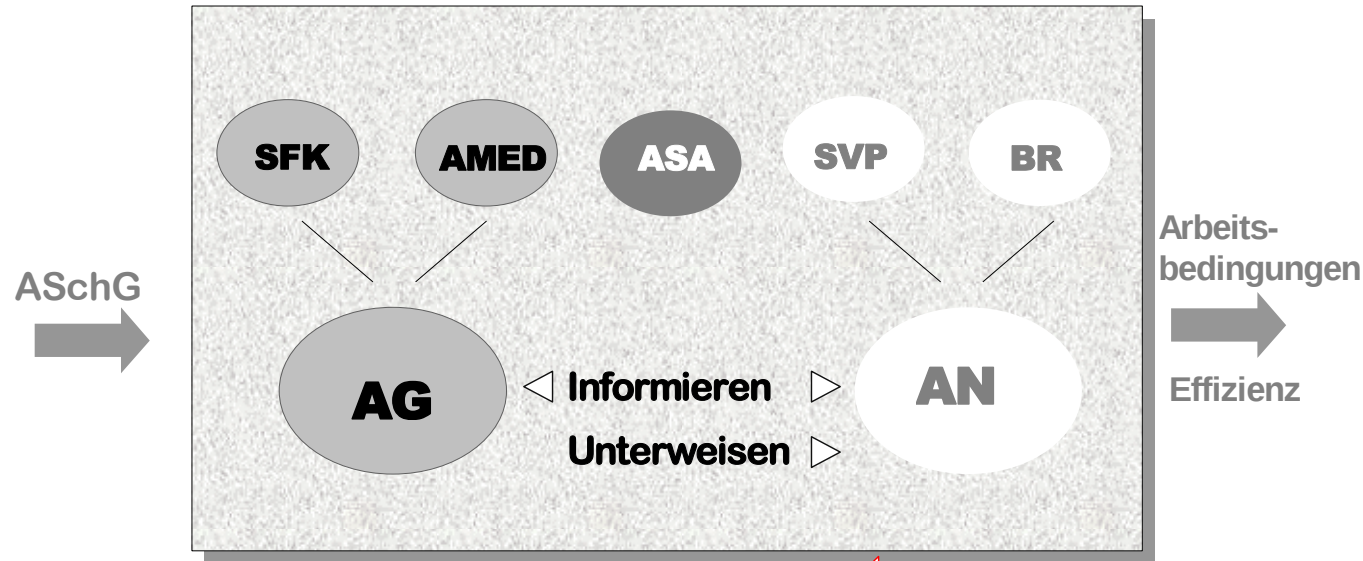
Diese ÖNORM enthält Richtlinien für die Verwendung und die Aufbewahrung sowie für die **Kontrolle und Prüfung von bereits benutzten, tragbaren Leitern durch Eigen- oder Fremdüberwachung.**

Für die Durchführung der jährlichen Kontrolle gemäß dieser ÖNORM und für die Dokumentation wird auf das **Formblatt ON-ZP Z 1510 hingewiesen**, dass ebenfalls an die vorliegende ÖNORM Z 1510 angepasst wurde.

Pflichten AG

- Einhaltung ANSchutzbestimmungen
 - Technisch
 - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG):
 - für Sicherheit und Gesundheitsschutz der AN sorgen
 - Arbeitsbedingungen laufend verbessern
 - Arbeitsplatzevaluierung
 - wenn nicht selbst anwesend -> geeignete Person beauftragen
 - für geeignete ANSchutz-Organisation sorgen
 - Strafbestimmungen: § 130 ASchG
 - Verwendungsschutz
 - Arbeitszeit (z.B. AZG, ARG)
 - KJBG, MSchG, ...

Arbeitsschutz - Organisation



AG ArbeitgeberIn
AN ArbeitnehmerIn
SFK Sicherheitsfachkraft
AMED ArbeitsmedizinerIn
ASA Arbeitsschutzausschuß
SVP Sicherheitsvertrauensperson
BR Betriebsrat



EVALUIERUNG

§ 4 ASchG verpflichtet
Arbeitgeberinnen
Gefahren zu

ERMITTELN



BEURTEILEN



MASSNAHMEN
FESTLEGEN



DOKUMENTIEREN

Aktualisieren wegen veränderten Bedingungen

ISTZUSTAND



Gefahr vermeiden
Gefahr verringern
technische Maßnahmen
organisatorische Maßnahmen
personenbezogene Maßnahmen
Unterweisung



SOLLZUSTAND



Arbeitsplatzevaluierung

Wie geht das?

Grundevaluierung

Kombinierte Grundevaluierung

Ausfüllhilfe Grundevaluierung

Spezielle Evaluierungspflichten

Lehrlinge und Jugendliche

Sicherheitstechnische

Arbeitsvorbereitung auf Baustellen

Leerformulare

Checklisten zur Gefahrenermittlung

Unterweisung

Häufige Fragen zur Evaluierung

Alleinarbeitsplätze

Evaluierungshefte und -Leitfäden

Persönliche Schutzausrüstung

Lexikon Prävention

Rechtliche Grundlagen

Evaluierung psychischer Belastung ▾

Alternsgerechte Arbeitsgestaltung ▾

Gender & Diversity ▾

Spezielle Evaluierung nach VEXAT ▾

Spezielle Evaluierung nach VOLV -
Noise exposure calculation ▾

Spezielle Evaluierung nach VOPST ▾

Kampagne zu krebserzeugenden
Arbeitsstoffen

Arbeitsstoffverzeichnis ▾

Asbest

Lasersicherheit in der Ausbildung ▾

SEA - Systematische Ereignis Analyse

Grundevaluierungen

Als Grundlage für die betriebliche Dokumentation der Evaluierung können die fast 500 "Grundevaluierungen" verwendet werden.

Unter einer "Grundevaluierung" ist ein teilweise vor-ausgefülltes Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument nach DOK-VO zu verstehen, in dem die für einen bestimmten Arbeitsplatz typischen ("klassischen") Anforderungen (Seite 2 des Dokuments) und Gefahren (Seite 3 des Dokuments) bereits enthalten sind. Das Dokument kann somit als Grundlage für einen Soll - Ist Vergleich mit Ihrer tatsächlichen betrieblichen Situation herangezogen werden.

Eine "Grundevaluierung" ist als Dokumentationsvorlage zu verstehen, die noch an die konkreten betrieblichen Verhältnisse angepasst werden muss, d.h. Manches der Vorlage kann vielleicht gestrichen werden, Manches wird ergänzt werden müssen. (Als Hilfestellung hierzu siehe vor allem die Checklisten auf eval.at.)

Es dient in keiner Weise dem Sinn der Sache, die Dokumente einfach nur auszudrucken und - unreflektiert und unbearbeitet - als eigene Evaluierung zu deklarieren!

Nachstehend eine Auflistung aller derzeit verfügbaren Grundevaluierungen.

Benutzen Sie die nachstehende Suchfunktion - Sie können die Grundevaluierungen nach Name ("Arbeitsplatz") oder der zugeordneten Branchen, durchsuchen. Das Suchergebnis wird automatisch angezeigt.

🔍

Absturzsicherung - allgemein

Arbeitsmittel (allgemein)

Bildschirmarbeitsplatz (Büro)

Brandschutz (allgemeine Aspekte)

Erhöhte Standplätze

Fahrzeuge (selbstfahrende Arbeitsmittel)

Fahrzeugverkehr (in Arbeitsstätten)

Fänge, Reinigen und Überprüfen

Gender & Diversity:

Das Konzept „Gender und Diversity“ fließt in viele Bereiche der Evaluierung ein. Mehr Informationen dazu finden Sie im gleichnamigen Menüpunkt im Inhaltsverzeichnis von eval.at.

📄 Bedienungsanleitung
Grundevaluierung

Folgende Branchen stehen zur Auswahl:

Rauchfangkehrer

Unterweisung und Information

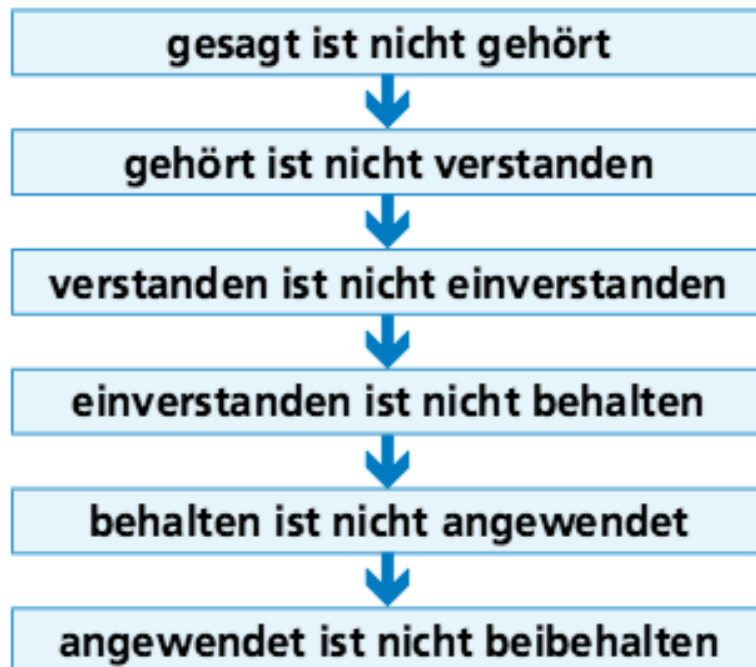
Die Arbeitnehmer/innen sind über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ausreichend zu informieren und über Sicherheit und Gesundheitsschutz ausreichend zu unterweisen.

Dies gilt ganz allgemein nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. Ergänzungen dieser allgemeinen Inhalte sind auch in den Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu finden (z.B. Bauarbeiterschutzverordnung)

Unterweisung und Information

Die **Information** soll allgemeines Wissen über die Gefahrenverhütung bieten und sich auf die gesamte Arbeitsstätte beziehen. Sie soll die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes auf betrieblicher Ebene fördern.

Die **Unterweisung** ist als Schulung zu sehen und bezieht sich im Gegensatz zur Information auf den konkreten Arbeitsplatz und Aufgabenbereich einzelner Arbeitnehmer/innen.



Lernende behalten im Gedächtnis durchschnittlich etwa

20 %

von dem, was sie nur gehört haben

30 %

von dem, was sie nur gesehen haben

50 %

von dem, was sie nur gehört und gesehen haben

70 %

von dem, was sie überdacht und selbst gesagt haben

90 %

von dem, was sie mitdenkend erarbeitet und selbst ausgeführt haben (sog. aktives Lernen)

Unterweisungen



Speichern



Dokument-Nr.:

Neue Zeile hinzufügen

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte:

Datum	Unterwiesener	Unterweisungsinhalt	unterwiesen durch	Nächste Unterweisung

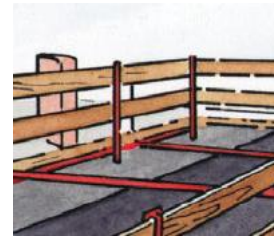
Folgende Vorlage finden Sie auf www.eval.at im Menüpunkt „Arbeitsplatzevaluierung“ unter „Leerformulare“.

ABSTURZGEFAHR - § 7(1) BauV

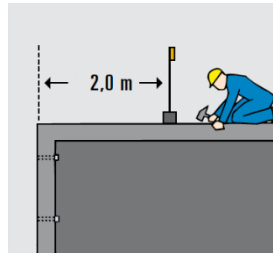
Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen anzubringen.

Mögliche Maßnahmen sind:

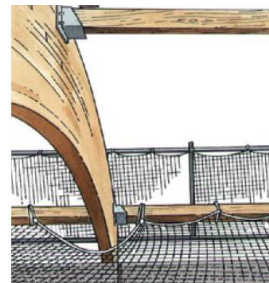
- Wehren - Geländer, feste Abschränkungen, Brüstungen,



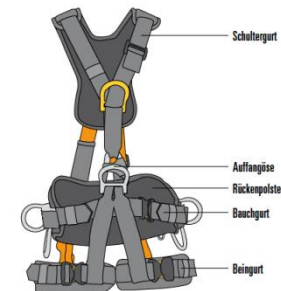
- Abgrenzungen



- Fanggerüste, Fangnetze,



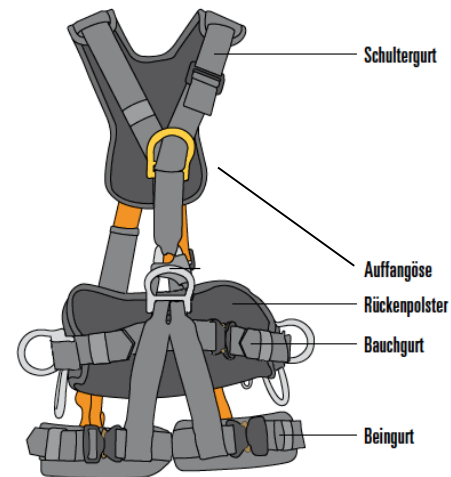
- persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz



ABSTURZSICHERUNG - § 7(4) BauV

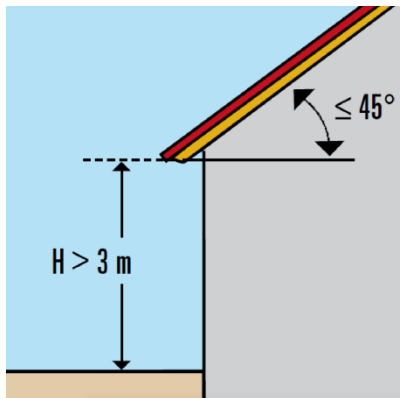
Die Anbringung von Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen kann entfallen, wenn

1. der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführenden Arbeiten ist und
2. die Arbeitnehmer mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sind.



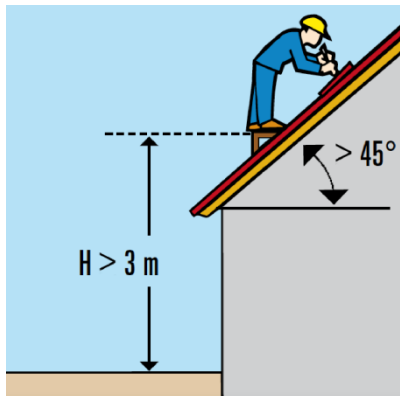
ARBEITEN AUF DÄCHERN - § 87 BauV

Bei Arbeiten auf Dächern **bis zu einer Absturzhöhe von 3,00 m** dürfen Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen **abweichend von § 7 BauV entfallen**. Voraussetzungen dafür sind günstige Witterungsverhältnisse und die Durchführung der Arbeiten von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern.



Die **Absturzhöhe** wird **lotrecht** gemessen bei:

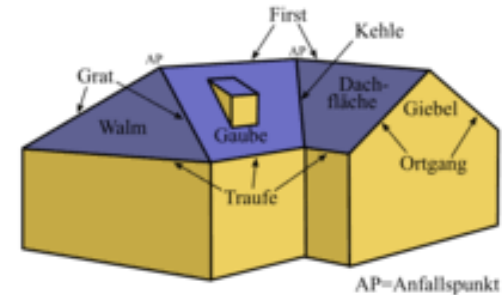
- Dachneigungen **bis einschließlich 45°** von der Traufkante bis zur Auftrefffläche
- Dachneigungen von **mehr als 45°** vom Arbeitsplatz auf dem Dach bis zur Auftrefffläche



Arbeiten auf Dächern – § 87 (5) BauV

Das Anbringen von Schutzeinrichtungen darf entfallen

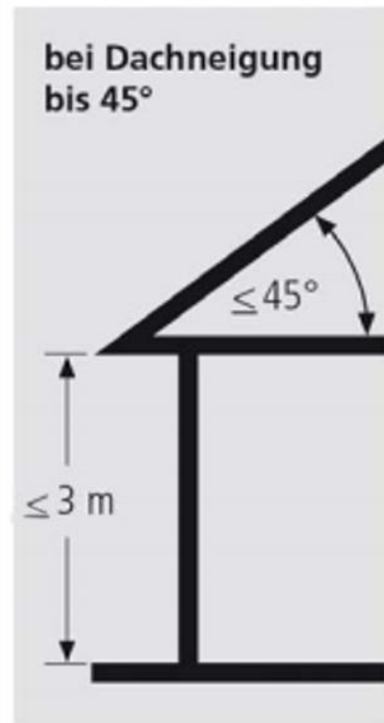
- bei geringfügigen Arbeiten, wie Reparatur- oder Anstricharbeiten, die nicht länger als einen Tag dauern, oder
- bei Arbeiten am Dachsaum, wenn nicht gleichzeitig oder aufeinanderfolgend auch an der Dachfläche Arbeiten durchgeführt werden, sowie bei Arbeiten im Giebelbereich oder
- wenn der zeitliche Aufwand für die kollektiven Schutzmaßnahmen unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit ist. --> 7 (4) BauV



Die Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mittels Sicherheitsgeschirr angesieilt sein.

Arbeiten auf Dächern – § 87 BauV

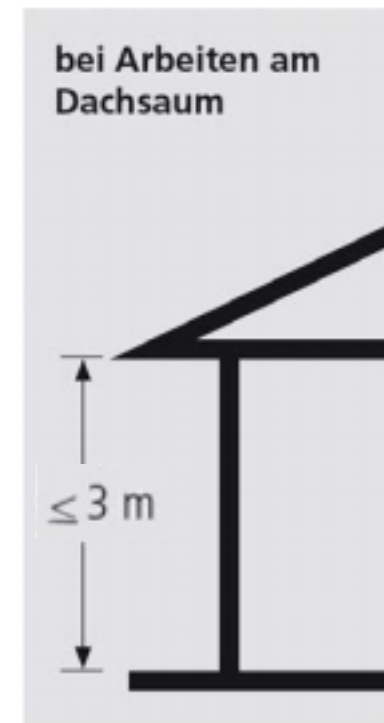
Keine Maßnahmen
erforderlich



Maßnahmen
erforderlich

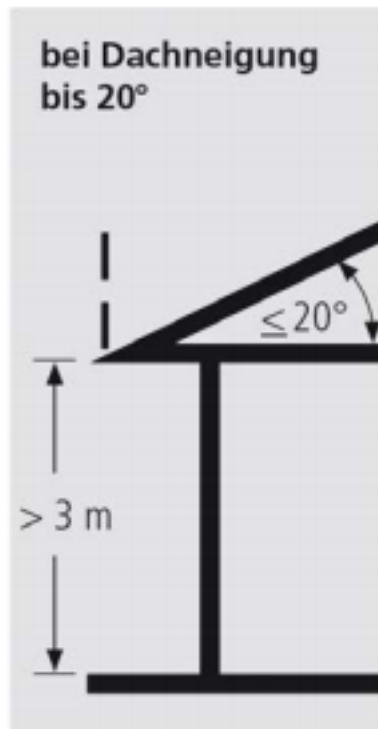


Maßnahmen
erforderlich



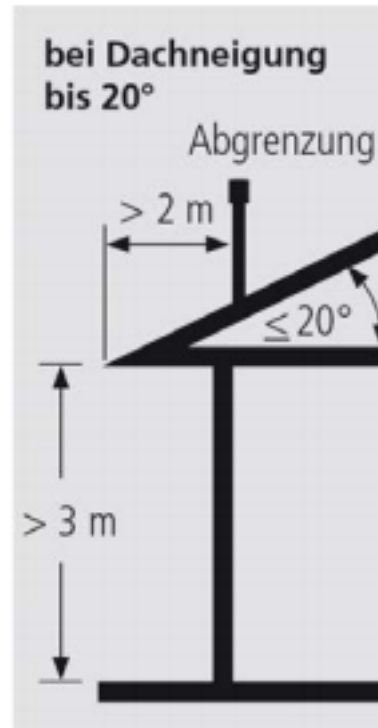
Arbeiten auf Dächern – § 87 BauV

Maßnahmen erforderlich



Umwehrung (Geländer)

Maßnahmen erforderlich



Abgrenzungen

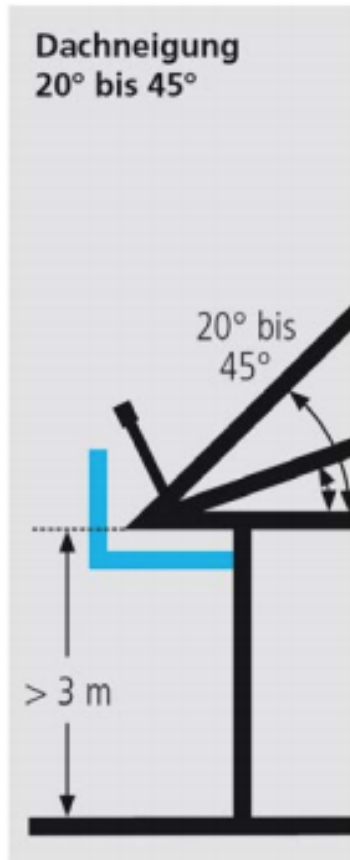
Maßnahmen erforderlich



Dachfanggerüste oder
Dachschutzblenden

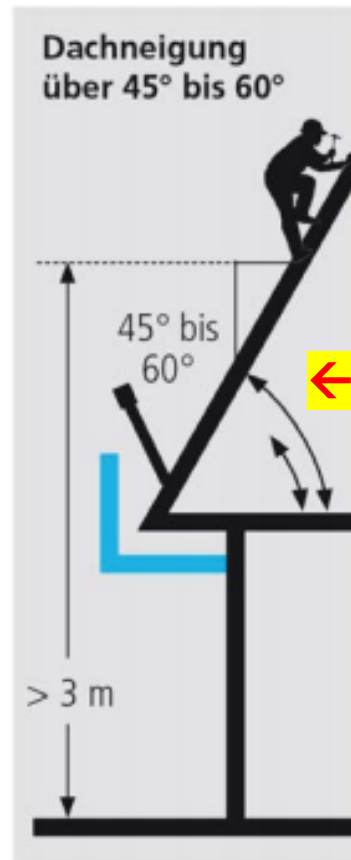
Arbeiten auf Dächern – § 87 bis § 89 BauV

Maßnahmen erforderlich



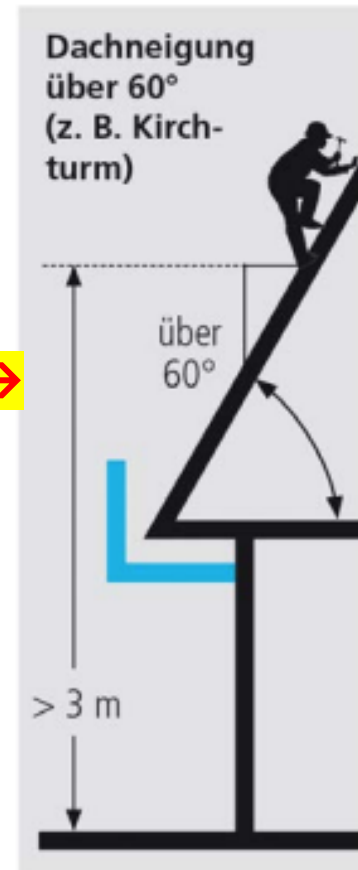
Dachschutzblenden oder
Dachfanggerüste

Maßnahmen erforderlich



Dachschutzblende oder
Dachfanggerüst, zusätzlich
Arbeitspodest
und/oder Dachleiter

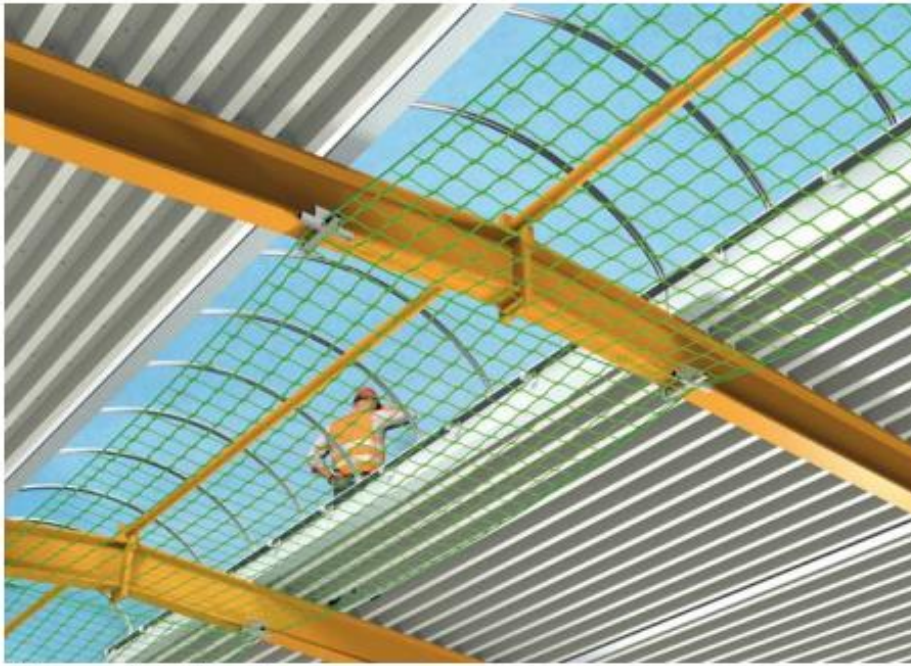
Maßnahmen erforderlich



Dachfanggerüst, zusätzlich
Arbeitspodest und bis max.
75° Dachleiter

← + PSA →

Arbeiten auf Dächern



Sicherung eines Lichtbandes



Sicherung von Dachöffnungen

Arbeiten auf Dächern



Höhensicherungsgerät



Aufstieg und Anseilschutz über geprüfte Dachhaken



geplante Umlenkung der Lastenleitung

SCHORNSTEIN- REINIGUNGSARBEITEN

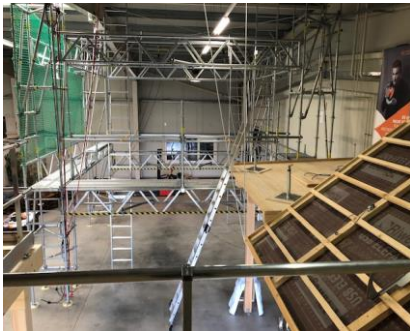
- **Gefahrenevaluierung** vor der erstmaligen Reinigung- und Inspektion
- Sind für die Durchführung von Schornsteinreinigungsarbeiten **keine Absturzsicherungen vorhanden**, müssen die Arbeitnehmer*innen in sonstiger geeigneter Weise gesichert werden.
(PSA gegen Absturz & Rettungsausrüstung)
siehe § 92 BauV – „Schornsteinreinigungsarbeiten“

Empfehlungen

Schulungsangebote

Seminar: ÖNORM Z1510:2008 „tragbare Leitern“

Vermittlung der Kenntnisse und Richtlinien für die Verwendung und die Aufbewahrung sowie für die Kontrolle und Prüfung von bereits benutzten, tragbaren Leitern durch Eigenüberwachung.



Sicherheits- Kompetenzzentrum

Empfehlungen

Schulungsangebote

Aktion 500 LEBEN

Information & Unterweisung der Lehrlinge im Berufsschulunterricht hinsichtlich der korrekten Verwendung von PSA gegen Absturz und Rettungsausrüstung

